

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Laserschiessen-Suhl / Stand: 01.05.2013

§ 1 Grundlegende Bestimmungen

Der Vertrag kommt mit dem im Impressum angegebenen Anbieter (nachfolgend Vermieter genannt) zustande.

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle geschlossenen Verträge zwischen dem Vermieter und dem jeweiligen Mieter und werden mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ausdrücklich anerkannt. Mieter können sowohl natürliche Personen, als auch juristische Personen und Gesellschaften sein.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote des Vermieters im Internet stellen kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe einer Anfrage (Buchungsanfrage des Mieters).

Sie können Ihre Buchungsanfrage persönlich, telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail abgeben, die noch nicht zum Vertragsabschluss führt. Der Vermieter prüft die Daten und nimmt mit Ihnen persönlich, telefonisch oder per E-Mail Kontakt auf.

Die Annahme Ihres Angebots (und damit der Mietvertrags) erfolgt in jedem Fall durch Bestätigung in Textform. Der Mietvertrag wird dem Mieter per E-Mail oder per Fax zugesendet. Der Mieter gibt den unterschriebenen Mietvertrag persönlich beim Vermieter ab, oder sendet den unterschriebenen Mietvertrag per Post an den Vermieter zurück.

Vertragssprache ist ausschließlich deutsch. Der Mietvertrag wird beim Vermieter abgelegt. Die Ablage ist jedoch nur befristet bzw. für Sie nicht zugänglich, sorgen Sie deshalb bitte selbst für einen Ausdruck oder eine gesonderte Ablage.

§ 3 Einweisung

Die Einweisung in die Handhabung der mobilen Laserschiessanlage (nachfolgend Anlage genannt) erfolgt durch den Vermieter, dem gebuchten Animateur bzw. durch eine zur Einweisung berechnete Person.

§ 4 Belehrung „Wichtige Hinweise zu Laserwaffen“

Die Belehrung „Wichtige Hinweise zu Laserwaffen“ wurde zur Kenntnis genommen, wobei gleichzeitig das Einverständnis für die Beachtung durch den Mieter gegeben ist.

§ 5 Benutzung der Anlage durch Kinder

Kindern bis zu einem vollendeten 12. Lebensjahr ist eine Bedienung nur unter Aufsicht des Vermieters oder durch eine erwachsene Begleitperson gestattet.

§ 6 Pfléglicher Umgang und sachgerechte Bedienung

Die Anlage ist durch die Benutzer gemäß der Einweisung zu behandeln. Bei vorsätzlichem Missachten der Sicherheitsbestimmungen und unsachgerechtem Umgang übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 7 Grob fahrlässige Bedienung

Eine grob fahrlässige die zu einer Schädigung der Anlage oder Personen führt ist durch den Mieter zu regulieren.

§ 8 Verwendung der Anlage im Freien

Hiermit wird der Hinweis gegeben, dass es bei einer Verwendung der Anlage im Freien zu einer Beeinträchtigung der Lasertechnik kommen kann. Maßnahmen zur Durchführung des Betriebes mit Hilfe von Abdunkelung mittels eines Pavillons werden durch den Vermieter getroffen. Je nach Lichtverhältnissen, kann diese Maßnahme aber nicht ausreichen.

§ 9 Höhere Gewalt

Bei nicht vorhersehbaren Beeinträchtigung, Systemausfall der Anlage, die eine Durchführung am Veranstaltungstag nicht möglich machen, ist keine Entschädigung zu zahlen, vielmehr wird durch den Vermieter ein Vorschlag zur Ersatzveranstaltung eingeräumt.

§ 10 Mängelanzeige durch den Vermieter

Die Mängelanzeige durch den Vermieter wird unmittelbar nach Veranstaltungsende schriftlich angezeigt.

§ 11 Mängelanzeige durch den Mieter

Die Mängelanzeige in Bezug auf die vereinbarte Leistung hat durch den Mieter unmittelbar nach Veranstaltungsende schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Haftpflichtversicherung

Der Vermieter versichert, dass zwar unwahrscheinliche, jedoch nicht auszuschließende Schäden durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung gedeckt werden.

§ 13 Zahlungen laut Mitvertrag

Bei Unterlassung der Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, unterwirft sich der Mieter auf Basis der Zahlungsvereinbarungen des Mietvertrages einer sofortigen Vollstreckung.